



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 11.09.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kaufmann, Oswald
Kürzl, Stefan
Listl, Daniel
Merkl, Bernhard
Suß, Bastian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Stefanowitz, Verena

Weitere Anwesende:

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Blümel, Matthias
Schwank, Günter
Wenisch, Marianne

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Schülerehrung
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Dr.-Gerhard-Merkl-Ring 5, FINr. 328/7, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/089/2023
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts
Vorlage: 02/HA/072/2023
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn
Vorlage: 02/Feuer/004/2023
6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
Vorlage: 02/Kä/085/2023
7. Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresrechnung 2022
Vorlage: 02/Kä/086/2023
8. Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h für Mittersteig
Vorlage: 02/Ord/021/2023
9. Errichtung eines Gehweges an der Westseite Lengfelder Straße, Höhe Abbacher Weg
Vorlage: 02/HA/080/2023
10. Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut - Kelheim - Dingolfing - Landau;
Entscheidung über Antrag auf Entlassung
Vorlage: 02/HA/076/2023
11. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet:

Die Spielgeräte des Spielplatzes am Blumenring wurden wie vom Gemeinderat beschlossen, von einem Sachverständigen geprüft. Demnach wurde festgestellt, dass diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der nächste Schritt ist nun, dass Gespräche mit den Anwohnern geführt werden. Die Entscheidung für eine Widmung wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Die Verwaltung wurde in der letzten Sitzung beauftragt, den Antrag zur Förderung für neue Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter gem. Förderrichtlinie SeLA zu stellen. Dieser wurde bereits fertiggestellt und an die zuständige Fachstelle zur Prüfung weitergeleitet.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

2. Schülerehrung

Der Erste Bürgermeister begrüßt die anwesenden Schüler, gratuliert zu den hervorragenden Leistungen und überreicht ein Präsent.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Dr.-Gerhard-Merkl-Ring 5, FINr. 328/7, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, im Bereich des Bebauungsplans „Hinterm Dorf V“. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von 10,04 m x 10,04 m, einer Garage mit einer Grundfläche von 9 m x 6 m. Das Haus soll mit einem Satteldach ausgeführt werden. Die Garage ist mit einem Flachdach geplant.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beantragt:

-Dachneigung laut Bebauungsplan 38 °bis 43 ° geplant 25°

-Wandhöhe laut Bebauungsplan 4,80 m geplant 5,76 m.

Nicht eingehalten ist zudem die laut Bebauungsplan vorgeschriebene Höhe Fußboden Erdgeschoss, der für den Endausbau zwischen 377,80 m ü.N.N. und 377,44 m ü.N.N. liegen müsste. Laut Planung ist hier ein FFB von 378,765 geplant.

Als Begründung wird ausgeführt, dass der Kniestock erhöht werden soll und die Dachneigung reduziert, um für die Familie mit 3 Kindern Kinderzimmer in vernünftiger Größe im Dachgeschoss

unterbringen zu können.

Diskussion:

GRM Kaufmann äußert aufgrund der vorliegenden Nachbarunterschriften keine Bedenken. Jedoch sollte der Gemeinderat bei zukünftigen Baugebieten die Festsetzungen des Bebauungsplans überdenken, um die Befreiungen zu vermeiden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

4. 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts

Diskussion:

GRM Kürzl möchte wissen, welche Endgeräte nun für Session geeignet sind.

GRM Eisenreich stellt die Frage, wer bei einem Virenbefall des Systems die Haftung übernimmt. Ebenso möchte er Auskünfte über den Datenschutz haben.

Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass es zur Nutzung des Programms noch eine Schulung gibt. Die Geschäftsordnung vom Jahr 2020 lässt die Nutzung von elektronischen Medien zu, jedoch müssen die Haftung und der Datenschutz der Endgeräte noch abgeklärt werden. Die Räte erhalten alle Informationen per E-Mail.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.11.2021

§ 1 Änderungen

(1) Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Bei Zugangseröffnung der elektronischen Kommunikation erhält jedes am Ratsinformationssystem teilnehmende Gemeinderatsmitglied eine pauschale Entschädigung von 10,00 € monatlich für Druck- und EDV-Kosten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

5. 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn vom **11.12.2020** wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung – Verzeichnis der Pauschalsätze - wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Hilfeleistungsfahrzeug, HLF 20	25 Jahren	1.500 km	5,36 Euro
Hilfeleistungsfahrzeug, HLF 10/6	25 Jahren	1.150 km	6,94 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF 11/1	15 Jahren	3.500 km	1,55 Euro
Polyma Lichtmastanhänger	20 Jahren	150 km	1,66 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	250 km	1,61 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %, je Stunde
Hilfeleistungsfahrzeug, HLF 20	45 Stunden	151,22 Euro
Hilfeleistungsfahrzeug, HLF 10/6	45 Stunden	139,01 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF 11/1	75 Stunden	51,27 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde
Polyma Lichtmastanhänger	20 Jahren	15 Stunden	45,87 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	28 Stunden	21,75 Euro
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske			31,00 Euro
Generator, 5 kVA			31,00 Euro
Tauchpumpe, TP 4/1			13,00 Euro
Mehrzwecksauger			14,00 Euro

4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

Ölbindemittel trocken pro Sack (20 kg)	36,00 Euro
--	------------

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken

anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **26,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **16,40 €**
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

§ 2

Diese Satzung tritt am **01.10.2023** in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Teugn hat am 23.08.2023 die Jahresrechnung 2022 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Jahresrechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Haushaltsjahr 2022

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	3.536.473,00	3.536.473,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	3.721.564,29	3.720.352,84
Kassenreste Vorjahr	11.892,88	13.104,33
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	3.733.457,17	3.733.457,17
Ist (Zahlungen)	3.722.912,71	3.733.457,17
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	10.544,46	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	3.152.546,00	3.152.546,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	3.453.571,85	3.453.571,85
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00

Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	3.453.571,85	3.453.571,85
Ist (Zahlungen)	3.453.571,85	3.453.571,85
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	691.953,64 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	2.317.569,81 €

Im Haushaltsplan war eine Zuführung von 292.046,00 € vorgesehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

7. Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 11.09.2023 mit dem Tagesordnungspunkt Nr. 6 die Jahresrechnung 2022 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Der Vorsitzende war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss:

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2022 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

8. Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h für Mittersteig

Sachverhalt:

Für den Mittersteig wurde durch Gemeindebürger eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 km/h beantragt. Der Antrag wird u.a. damit begründet, dass es sich bei der Straße Mittersteig um keine Durchfahrtsstraße handelt, die Fahrbahn sehr schmal ist und kein durchgängiger Gehweg für Fußgänger vorhanden ist. Es wird aufgeführt, dass Paketfahrzeuge oftmals die Straße nicht mit angemessener Geschwindigkeit befahren.

Nach Prüfung durch die Verwaltung kann jedoch dem ursprünglichen Antrag auf Errichtung einer Tempo-30-Zone nicht entsprochen werden, da sich der Geltungsbereich einer Tempo-30-Zone auf mehrere Straßen, idealerweise auf ein gesamtes Wohngebiet, beziehen muss. Des Weiteren dürfen sich Tempo-30-Zonen nicht über Kreisstraßen erstrecken.

Aufgrund dessen, dass der Mittersteig von der Kreisstraße KEH 11 (Hausener Straße) abzweigt und in keine weiteren Ortsstraßen mündet, können die Vorgaben für den Erlass einer Tempo-30-Zone im konkreten Fall nicht erfüllt werden.

Alternativ wird die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30km/h entsprechend dem beigefügten Beschilderungsplan vorgeschlagen.

Diskussion:

GRM Suß teilt mit, dass diese Straße hauptsächlich Anlieger nutzen. Da die Fahrbahn sehr schmal ist, könnten die Verkehrsteilnehmer sowieso nicht schneller fahren und spricht sich daher gegen den Antrag aus.

GRM Binder ist für die Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30km/h, da dies der Bürgerwille ist.

GRM Listl spricht sich ebenfalls für die Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 km/h.

GRM Eisenreich ist der Auffassung, dass hier kein Handlungsbedarf bestehe. Er weist auf den „Schilderwald“ hin. Es gibt in Deutschland zu viele Straßenschilder.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 km/h für die Ortsstraße Mittersteig entsprechend dem beigefügten Beschilderungsplan aus.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung beauftragt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 3 Anwesend 10

9. Errichtung eines Gehweges an der Westseite Lengfelder Straße, Höhe Abbacher Weg

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet vom Ortstermin, welcher mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Kelheim und der Verwaltung am 17.08.2023 stattgefunden hat. Die Fläche für den geplanten Gehweg sowie für den dahinterliegenden Grünstreifen wird der Gemeinde Teugn überschrieben. Die Tiefbauverwaltung hat der Errichtung des Gehweges an der Westseite Lengfelder Straße, Höhe Abbacher Weg bereits zugestimmt. Die Ausführung eines Hochbords am Fahrbahnrand mit einer Höhe von 12 cm und eines Asphaltstreifen zur Befestigung des Schotterweges oberhalb der Kastenrinne wird vom Landratsamt gewünscht.

Diskussion:

GRM Kaufmann bittet die Verwaltung um Prüfung, ob der Stromkasten, welcher sich am Eck des Schotterwegs FINr. 127/1 zur Lengfelder Straße befindet, versetzt werden könne. Dadurch würde generell mehr Platz gewonnen und die Einmündungssituation übersichtlicher und besser gestaltet werden. Ebenso bittet er um Ermittlung der dadurch entstehenden Kosten. Er weist darauf hin, dass der dort befindliche Zaun des Anwohners rückgebaut werden muss.

Erster Bürgermeister Jackermeier schlägt vor, dass er mit dem Anwohner sprechen wird, wobei vorhergegangene Gespräche mit der Kostenübernahme der Gemeinde verbunden waren.

GRM Binder stimmt GRM Kaufmann zu und erläutert die Verkehrssituation an der Einmündung in die Lengfelder Straße.

GRM Kürzl bittet die Verwaltung um Klärung, ob eine Verlängerung der 30er Begrenzung von der Lindenstraße bis zum Abbacher Weg möglich ist. Beim Queren der Fahrbahn tauchen die Fahrzeuge relativ plötzlich hinter den jeweiligen Kurven auf und dies stelle eine Gefahr für die Kinder dar.

Geschäftsleiter Zeitler und Erster Bürgermeister Jackermeier teilen mit, dass dies bereits von der Verwaltung geprüft wurde und der Antrag für eine Verlängerung der 30er Begrenzung in diesem Bereich vom Landratsamt abgelehnt wurde.

Es besteht Einigkeit, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird. Vorerst soll mit dem Anwohner bezüglich des Rückbaues des Zaunes, welcher sich am Eck des Schotterwegs vom Kagerberg zur Lengfelder Straße befindet, gesprochen werden. Ebenso wird die Verwaltung gebeten, die Kosten für die Versetzung des Stromkastens auf dem Grünstreifen zu ermitteln. Nach einer Umsetzung der Maßnahme soll aufgrund der geänderten Situation (Übergang für Fußgänger/ Schüler auf dem Schulweg) nochmal die Verlängerung der 30er Begrenzung bei Landratsamt angefragt und beantragt werden.

Zurückgestellt

Anwesend 10

10. Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut - Kelheim - Dingolfing - Landau; Entscheidung über Antrag auf Entlassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Teugn ist Mitglied im o. g. Zweckverband und zahlt hierfür eine jährliche Verbandsumlage in Höhe von 3.244 Euro. Dieser setzt sich aus den Hektargleichwerten und dem zuletzt festgesetzten Umlagebetrag in Höhe von 1,55 Euro je Hektargleichwert zusammen. Für die Gemeinde Teugn sind 2.092,91 HGW festgesetzt. Ein Anteil in Höhe von ca. 1/3 wird alle zwei Jahre rückerstattet.

Zur Bezuschussung in Höhe von 20% der Kosten sind etwaig geplante Gewässerunterhaltungsmaßnahmen der Kommune jährlich im Voraus für das jeweilige Jahresbauprogramm anhand von Formblättern und Geoinformationsdaten anzumelden. Ziel des Zweckverbandes ist es bessere Preise für Grabenräumarbeiten bei Bündelausschreibung zu erreichen. Die Gemeinde Teugn hat die Renaturierung und oftmals auch schon das Grabenräumen selbst mit eigenen Mitarbeitern gemacht. Dieses Vorgehen hat Zeit und Geld gespart. Außerdem werden die staatlichen Zuwendungen immer spärlicher und der Aufwand für den GUV durch die Hinzuziehung der Unteren Naturschutzbehörden und Fischereisachverständigen mit ihren umfangreichen Auflagen immer schwieriger bzw. aufwändiger und auch die künftige Ausrichtung des GUV geht in eine andere Richtung. Die Gemeinde Teugn kann selbst mit dem Landschaftspflegeverband VöF die Gewässer bewirtschaften und braucht dazu nicht mehr den GUV. Aufgrund der spärlichen staatlichen Förderungen ist auch mit einer Kostenerhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (derzeit 3.244,-€) zu rechnen.

Neben der Gemeinde Teugn werden nachfolgende Kommunen als Mitglieder geführt:
Stadt Abensberg, Gemeinde Adlkofen, Gemeinde Aham, Gemeinde Aiglsbach, Markt Bad Abbach, Gemeinde Bodenkirchen, Gemeinde Buch am Erlbach, Stadt Dingolfing, Markt Frontenhausen, Gemeinde Furth, Markt Geisenhausen, Gemeinde Gerzen, Gemeinde Gottfrieding, Gemeinde Herrngiersdorf, Gemeinde Hohenthann, Stadt Kelheim, Gemeinde Kröning, Stadt Landau a.d.Isar, Markt Langquaid, Gemeinde Loiching, Stadt Mainburg, Gemeinde Mamming, Gemeinde Marklkofen, Stadt Neustadt a.d.Donau, Gemeinde Niederaichbach, Gemeinde Niederviehbach, Stadt Riedenburg, Markt Rohr i.NB, Gemeinde Saal a.d.Donau, Gemeinde Schalkham, Markt Siegenburg, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilsbiburg, Gemeinde Volkenschwand.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft beim Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut-Kelheim-Dingolfing-Landau. Die Verwaltung wird angewiesen, die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

11. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jackermeier gibt folgendes bekannt:

Der Betriebsausflug findet am 4. Oktober 2023 statt.

Am 9. Oktober 2023, um 18:30 Uhr findet die Schulung für das Sitzungsprogramm im Rathaus in Saal a.d.Donau statt. Alternativ können die Räte auch am 2. Oktober 2023 um 18:30 Uhr teilnehmen.

Am Donnerstag, den 28. September 2023, um 19:00 Uhr findet die Wahleinweisung für die Landtags- und Bezirkstagswahl im Gasthaus in der Heide statt.

Die Landtags- und Bezirkstagswahl findet am Sonntag, den 8. Oktober 2023 statt.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, den 16. Oktober 2023, um 19:00 Uhr statt.

GRM Eisenreich bringt vor, dass das Kabinett des Deutschen Bundestages das neue Gebäudeenergiegesetz verabschiedet hat, jedoch die Zustimmung des Bundesrates noch erfolgen muss. Dieses Gesetz beinhaltet, dass die Kommunen bis Ende Juni 2028 eine Wärmeplanung vorlegen müssen. Er bitte die Verwaltung um Informationen.

Frau Arnold erklärt, dass die Kommunen nun in der Pflicht stehen, die Möglichkeit einer Fernwärme zu prüfen und ein Konzept zu erstellen.

Zweiter Bürgermeister Jehl weist darauf hin, dass nach dem Gesetzgebungsverfahren die Vorgaben für die Kommunen konkretisiert werden.

GRM Kürzl erwähnt, dass er ebenso vorerst abwarten würde. Er möchte den Sachstand der PV-Anlagen auf den gemeindlichen Liegenschaften wissen.

Erster Bürgermeister Jackermeier informiert, dass es zu einer Verzögerung aufgrund von Lieferschwierigkeiten kam. Die Lieferung und Montage erfolgen voraussichtlich im November 2023.

Zweiter Bürgermeister Jehl moniert, dass die Stromtankstelle im Kreuzweg noch nicht komplett fertig gestellt wurde. Nach Auskunft der Energie Südbayern GmbH könne diese aber bis 1. Oktober 2023 in Betrieb genommen werden.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung